



25. März 2021

2. COVID-19-Steuermaßnahmengesetz kundgemacht

Vollständigkeitshalber dürfen wir informieren, dass das 2. COVID-19-Steuermaßnahmengesetz im Bundesgesetzblatt [BGBl. I Nr. 52/2021](#) kundgemacht worden ist und entsprechend in Kraft tritt.

Auf zwei für die Praxis besonders relevante Punkte wird hingewiesen:

Durch das 2.COVID-19-StMG werden die COVID-bedingten Abgabenstundungen gem. § 323c BAO um weitere drei Monate (bis Ende Juni) per Gesetz verlängert und das COVID-19-Ratenzahlungsmodell gem. § 323e BAO um drei Monate verschoben.

Weiters wird durch das 2. COVID-19-StMG bei der Investitionsprämie die Frist für Setzen erster Maßnahmen (wie Bestellungen, Lieferungen, Anzahlungen für Investitionen) um drei Monate auf 31.5.2021 verlängert (§ 2 Abs 1 I.S. InvPrG).

Vorinformationen zum Gesetz finden Sie auch in den StR News vom 11.3., 23.2. und 21.1.2021.